

Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma (Abwassersatzung – AbwS)

Vom 21.01.2016

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Dohma in seiner Sitzung am 21.01.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhalt

1. Teil – Allgemeines.....	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Begriffsbestimmung	5
2. Teil – Anschluss und Benutzung	6
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung.....	6
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss.....	8
§ 6 Allgemeine Anschlüsse	9
§ 7 Einleitungsbeschränkungen.....	10
§ 8 Eigenkontrolle	11
§ 9 Entsorgung	11

§ 10 Abwasseruntersuchungen.....	13
§ 11 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht.....	13
§ 12 Haftung	14
§ 13 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel.....	15
§ 14 Grundstücksbenutzung.....	15
3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen.....	15
§ 15 Anschlusskanäle an gemeindliche zentrale Anlagen	15
§ 16 Sonstige Anschlüsse, Aufwändersatz.....	17
§ 17 Genehmigungen.....	17
§ 18 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen	18
§ 19 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	18
§ 20 Dezentrale Abwasseranlagen	19
§ 21 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte	20
§ 22 Spülaborte, Kleinkläranlagen	21
§ 23 Sicherung gegen Rückstau.....	21
§ 24 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht.....	21
4. Teil – Abwasserbeitrag.....	22
5. Teil – Abwassergebühren	22
§ 26 Gebührensschuldner.....	22
§ 27 Gebührenmaßstab	23
§ 28 Abwassermenge	24
§ 29 Absetzungen.....	24

§ 30 Höhe der Abwassergebühren.....	25
§ 31 Starkverschmutzerzuschläge	25
§ 32 Verschmutzungswerte	25
§ 33 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum.....	25
§ 34 Vorauszahlungen	26
6. Teil – Abwälzung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen	27
§ 36 Abgabenmaßstab und Abgabensatz.....	27
§ 37 Abgabepflichtiger	28
§ 38 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Heranziehung und Fälligkeit.....	28
§ 39 Auskunfts- und Nachweispflicht.....	28
7. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	29
§ 41 Ordnungswidrigkeiten	30
§ 42 Haftung der Gemeinde.....	32
§ 43 Haftung der Benutzer.....	33
8. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	33
§ 45 Inkrafttreten	33

1. Teil – Allgemeines

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Dohma (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers aus den abflusslosen Gruben, Jauchegruben

ben, Absetzschächten sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen als eine öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerung in die öffentliche Abwasseranlage (Ortskanalisation und Teilortskanalisation/früher Bürgermeisterkanäle) gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kläranlagen gesammelt wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte (Fäkalschlamm, fäkalhaltiges Abwasser).

(5) Die Entsorgung und die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen berühren nicht die Verantwortlichkeit der Entsorgungs- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 5 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

(6) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abwässer aus Tierhaltung und mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder Aufenthaltsräumen und Gärten, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf dem jeweiligen Grundstück ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, dass im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken. Abwasserpumpwerke und Klärwerke, Kleinkläranlagen, die sich im Besitz der Gemeinde befinden (dezentrale Gruppenlösungen) sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne § 15).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte sind, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Entsorgungs- und Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstückes berechtigten Personen.

(6) Klärschlamm entsteht in Mehrkammer- und Ausfallgruben und biologischen Kläranlagen.

(7) Häusliche Abwässer entstehen in abflusslosen Sammelgruben.

(8) Dezentrale Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen gemäß § 1 Kleinkläranlagenverordnung (SMUL) vom 19.07.2007 und abflusslose Gruben.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dringlich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch auf sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen zu. Ein Entsorgungs- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Entsorgungs- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzerzwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dies auf andere Weise beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

(7) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Gemeinde eine Befreiung vom Entsorgungs- und/oder Benutzungszwang erteilt werden, wenn die Entsorgung oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung vom Entsorgungs- und/oder Benutzungszwang werden Genehmigungen nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(8) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(9) Hinsichtlich der Anforderungen für Kleineinleitungen ist § 2 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 zu beachten.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an einer eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Anschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen

1. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
2. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbeseitigungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden
oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.

(3) Das Einleitverbot gilt insbesondere für

1. Niederschlagswasser, Grund-, Quell- und Kühlwasser,
2. Stoffe auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Pappe und Zement,

3. tierische Abfallprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
4. Lacke, Farben sowie Teer und Kunstharze,
5. flüssige Stoffe, die enthärten,
6. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
7. Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
8. Abwasser, das nicht den Bestimmungen der geltenden Abwassersatzung entspricht,
9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
10. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wenigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 3 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(7) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein örtliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Art der Vorbehandlung so gestaltet ist, dass an der Einleitstelle der Kanalisation in das Gewässer die Anforderungen des § 57 WHG eingehalten werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstoffe in der Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Hinsichtlich der Wartung und Überwachung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind die §§ 4 und 5 der Kleinkläranlagenverordnung des SMUL vom 19.06.2007 anzuwenden. Die Zusendung der Wartungsprotokolle für die dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen muss bis zum 28.02. eines laufenden Jahres für das zurückliegende Jahr an die Gemeinde erfolgen.

§ 9

Entsorgung

(1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf oder mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn

- a) Ablagerungen, die die Betriebsfähigkeit oder Sicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen, vorhanden sind oder
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

(2) Die jährliche Entsorgung entfällt bei abflusslosen Gruben, wenn ausreichend Restspeichervolumen vorhanden ist. Ausreichend Restspeichervolumen liegt dann vor, wenn das noch vorhandene Volumen ausreicht, dass im laufenden Jahr bis zum 31.12. aufzunehmende Volumen zu speichern. Über dieses vorhandene Restspeichervolumen ist ein Nachweis mit Fotodokumentation, Angabe der Grubengröße, Einwohner und Wasserverbrauch (Kopie Rechnung) der letzten beiden Jahre durch eine Fachfirma zu erbringen und gegenüber der Gemeinde schriftlich jährlich nachzuweisen. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Verpflichtung der Entsorgung mindestens jährlich.

(3) Die jährliche Entsorgung entfällt bei Kleinkläranlagen, bei denen durch die jährliche Entleerung die Funktionsweise der Kleinkläranlagen beeinträchtigt wird und einer jährlichen Entleerung die Herstellerhinweise, die Bestimmungen der jeweils für die Kleinkläranlage gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die Vorschriften der DIN 4261 oder wasserrechtliche Entscheidungen entgegenstehen. Der Entsorgungs- und Benutzungspflichtige hat hierzu den Nachweis durch die Vorlage des von einer Fachfirma ausgestellten Wartungsprotokolls zu erbringen. Unter Kleinkläranlagen werden vollbiologische Anlagen nach Stand der Technik verstanden.

(4) Kleinkläranlagen sind mindestens in Abständen von drei Jahren bzw. in den Abständen nach Herstellervorgaben (Schlammspiegelmessung) bzw. gemäß Wartungsprotokoll zu entleeren.

(5) Unter einer Fachfirma gilt eine Firma, die nach DWA qualifiziert ist. Bei Vorlage des Gutachtens der Fachfirma für eine nicht durchgeführte Entsorgung ist der Qualifikationsnachweis der Fachfirma der Gemeinde vorzulegen.

(6) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf ausschließlich durch die von der Gemeinde beauftragte Firma durchgeführt werden. Eine Entsorgung durch eine andere Firma

als die durch die Gemeinde beauftragte, ist unzulässig. Im Falle der Entsorgung durch eine nicht durch die Gemeinde beauftragte Firma gilt die Entsorgung als nicht satzungskonform. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, ein Bußgeld gegenüber dem Entsorgungs- und Benutzungspflichtigen (Betreiber) zu erheben.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung ist dem Beauftragten der Gemeinde der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage, zu gewähren. Die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragten Dritten sind berechtigt, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Anschluss- und Benutzungsverpflichtete die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Entsorgungs- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind der Gemeinde vom Entsorgungs- und Benutzungspflichtigen nach Veröffentlichung dieser Satzung innerhalb von

vier Wochen anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor In-Kraft-Treten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.

(4) Wechselt der Entsorgungs- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Entsorgungs- und Benutzungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge oder Art des Abwassers.

(5) Die Anzeigen nach den Absätzen 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Haftung

(1) Der Entsorgungs- und Benutzungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Entsorgungs- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 14

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für die Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihr Grundstück gegen Entschädigung zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 15

Anschlusskanäle an gemeindliche zentrale Anlagen

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde abgestimmt.

(3) Anschlusskanäle sind die leitungsmäßige Verbindung von den vorhandenen Hauptkanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstückseigentümer hat am Übergabepunkt zwischen dem öffentlichen Grund und dem privaten Grund einen Kontrollschacht mit einer Nennweite von mindestens DN 1000 auf eigene Kosten zu errichten, der durch die Gemeinde jeder-

zeit befahren werden kann.

(4) Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Gemeinde kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle werden durch den Aufwandersatz (Absätze 7 – 9) erhoben.

(5) Die Gemeinde kann den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Die Kosten des gemeinsamen Anschlusskanals werden zu gleichen Teilen durch die jeweiligen Eigentümer der anzuschließenden Grundstücke über den Aufwandersatz (Absätze 6 – 8) getragen.

(6) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(7) Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(8) Die Kosten, der erstmaligen Herstellung der Anschlusskanäle werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten zu Grunde liegen. Die Einheitssätze betragen:

- bei Kanälen mit einer Nennweite unter DN 250 150,00 EUR/m Leitung
- bei Kanälen mit einer Nennweite ab DN 250 170,00 EUR/m Leitung

(9) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(10) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(11) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

(12) Soweit für die Entsorgung von Niederschlagswasser separate Hauptkanäle vorhanden sind, gelten die Absätze 1 bis 11 analog.

§ 16

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (4. Teil - außer Kraft) neu gebildet werden.

(2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Abs. 3.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie Änderungen der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt und die Gemeinde selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

(4) Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind nur genehmigungsfähig, wenn die Grenzwerte gem. § 7a WHG eingehalten werden.

§ 18

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung zu planen, zu bemessen, herzustellen und zu betreiben.

§ 19

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) mit mindestens 100 mm Nennweite und einem Gefälle von 1:50 auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist ein bis zwei Meter hinter die Grundstücksgrenze zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 22) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 20

Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind Eigenkontrolle und Wartung entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und der zum Zeitpunkt der Errichtung oder letztmaligen wesentlichen Änderung gültigen Ausgabe der DIN 4261 Teil 2 oder 4 bzw. TGL 7762 durchzuführen. Für indirekt einleitende Kleinkläranlagen sind die Eigenkontrolle und Wartung ergänzend zu den in Satz 1 genannten Regelungen nach der von der Gemeinde erteilten Genehmigung zur Einleitung des anfallenden Abwassers in den öffentlichen Abwasserkanal durchzuführen.

(2) Der Betreiber einer Kleinkläranlage beziehungsweise abflusslosen Grube ist verpflichtet, ein Betriebstagebuch zu führen, in dem er mindestens die nach § 4 Abs. 4 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 vorgegebenen Unterlagen und Nachweise hinterlegt sowie, soweit für die eingebaute Anlage eine erteilt ist, eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den von der Gemeinde an den Betreiber übersandten Schriftverkehr sammelt. Das Betriebstagebuch ist der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Wartungsprotokolle sind mindestens einmal jährlich vom Betreiber an die Gemeinde in schriftlicher oder elektronischer Form in der von der Gemeinde vorgegebenen Formatierung und mit dem vollständigen, von der Gemeinde vorgegebenen Inhalt zu übergeben. Der Betreiber kann sich bei der Übermittlung der Daten seiner Wartungsfirma oder eines anderen Dritten bedienen.

(4) Soweit diese Satzung keine gesonderten Regelungen trifft, finden die Vorschriften der

Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 entsprechende Anwendung.

(5) Festgestellte Mängel der Abwasseranlage sind umgehend abzustellen.

§ 21

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(3) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 18 bleibt unberührt.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 22

Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 2 Sächsische Bauordnung).

(2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 23

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für einen rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Hierzu sind außerhalb von Gebäuden die Bestimmungen der DIN 1986 Teil 3, 4, 30 und 100 in Verbindung mit DIN 19578 Teil 1 und 2 und innerhalb von Gebäuden die Bestimmungen der DIN EN 12056 Teil 1 bis 5 einzuhalten.

§ 24

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in

denen sie normalerweise für jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

4. Teil – Abwasserbeitrag

Der vierte Teil ist außer Kraft gesetzt, da dieser Punkt erst wirksam wird, wenn die Gemeinde ein eigenes Abwassernetz und Behandlungsanlagen errichtet.

5. Teil – Abwassergebühren

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 26

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 27 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

(4) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung, so geht die Gebühren- und Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung anteilig auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über.

(5) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück bzw. für dieselben Einleitungen haften als Gesamtschuldner.

§ 27

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 28 Abs. 1) soweit die Ableitung in eine zentrale Kläranlage erfolgt. Für die Ableitung von Ab- und Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle (Teilortskanäle), die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird eine jährliche Gebühr für jedes angeschlossene Grundstück erhoben, unabhängig davon, ob ein gemeinschaftlicher Anschluss von mehreren Grundstücken vorliegt.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(4) Für Abwasser, das aus privaten abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

(5) Entsorgung aus Abwasseranlagen für Sondergebiete Erholung (Garten- und Wochenendgrundstücke)

- Die Entsorgung erfolgt nach dem Regelsatz und durch den vertraglich gebundenen Entsorger der Gemeinde Dohma.

- Mehraufwendungen für den Transport oder aufgrund der Beschaffenheit des Entsorgungsgutes (z. B. Hoher Trockensubstanzanteil) sind durch den Anlagennutzer/ Eigentümer zu tragen sowie mit dem vertraglich gebundenen Entsorger der Gemeinde Dohma zu eigenen Lasten abzurechnen. Dazu zählen:
 - der Einsatz von Sonderfahrzeugen (z. B. Kleintechnik), Maschinen und sonstige Mehraufwendungen.
 - Die ordnungsgemäße Entsorgung von Chemietoiletten ist nachzuweisen.

§ 28

Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch;
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Die Errichtung von Regenwasser- und Brunnenwassernutzungsanlagen (Brauchwassernutzungsanlagen) bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 29

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis der Absetzmengen muss durch eine separate Zählereinrichtung erbracht werden. Diese Zähler müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und sind durch den Grundstückseigentümer herzustellen und bei der Gemeinde anzumelden. Die Zählereinrichtung ist nicht notwendig, wenn keine Einleitung von Abwasser in das öffentliche Netz

erfolgt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien oder sonstige Verbraucher mit erhöhtem Nutzwasserbedarf für Tierhaltung oder Bewässerung, ist die dafür notwendige Frischwassermenge (die nicht als Abwasser anfällt) durch separate Zählereinrichtungen nachzuweisen. Dies trifft auch für Regenwasser- / Brauchwasseranlagen zu, die für Toilettenspülung, Waschmaschine u. ä. genutzt und dem Abwassersystem zugeführt werden. Die Anforderungen des § 28 Abs. 1 müssen erfüllt werden.

(3) Absetzungen sind bis zum Stichtag 31.12. zu erfassen und per Formblatt bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Später eingehende Anträge auf Absetzung werden durch die Gemeinde bei der Ermittlung der Gebührenschild nicht berücksichtigt. Eine automatische Berücksichtigung von Absetzungen erfolgt nicht.

§ 30

Höhe der Abwassergebühren

Die Höhe der Abwassergebühren richtet sich nach den Sätzen des Verzeichnisses, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Das Verzeichnis mit Stand vom 11.01.2016 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 31

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden gemäß Indirekteinleitergesetz für Gewerbe und Industriebetriebe berechnet.

§ 32

Verschmutzungswerte

Aufgrund des § 7a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltgesetzes gemäß der Herkunftsbereiche von Abwasser der Abwasserherkunftsverordnung werden Verschmutzungswerte erhoben.

§ 33

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 29 Nr. 1, 3 und 6 jeweils zum Ende des Kalenderjahres,
2. in den Fällen des § 29 Nr. 2, 4 und 5 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers

(3) Die Gebühren nach Absatz 2 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 34

Vorauszahlungen

Jeweils auf 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 29 Nummer 1 und 2 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

6. Teil – Abwälzung der Abwasserabgabe bei Kleineinleitungen

§ 35

Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer gemäß § 1 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Gemeinde Dohma eine Abgabe. Dies gilt auch für Einleiter, die ihr Schmutzwasser in gemeindeeigene Kanäle einleiten, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind.

(2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen bleibt abgabefrei, wenn

- a) das Schmutzwasser nach den allgemeinen anerkannten Regeln behandelt wird und
- b) der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist keine Einleitung in Sinne dieser Satzung.

§ 36

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schmutzwasserschadeneinheiten erhoben. Jeder Einwohner eines abgabepflichtigen Grundstücks wird mit 0,5 Schadeneinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeneinheiten ist die Zahl der Einwohner, die beim Einwohnermeldeamt zum 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres der Kleineinleiterabgabe Jahres gemeldet waren.

(2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet; maßgebend ist der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Dohma. Je Schadeneinheit wird dabei eine durchschnittliche Jahresschmutzwassermenge von 60 m³ zu Grunde gelegt.

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeneinheit einschließlich der entstehenden Verwaltungskosten

ten richtet nach den Sätzen des Verzeichnisses, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Das Verzeichnis mit Stand vom 11.01.2016 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 37

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 38

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Heranziehung und Fälligkeit

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.

(4) Die Heranziehung zur Abgabe nach §§ 1 und 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(5) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 39

Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu geben und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach §1 Abs. 2 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

(3) Soweit die Entleerung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Entsorgung des Inhalts entgegen den Regelungen der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Dohma (KKAEntsS) nicht durch die Gemeinde Dohma oder deren Beauftragte erfolgt, ist die Gemeinde Dohma durch den Eigentümer, den Erbbauberechtigte oder den sonst zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten bis zum 31.01 des Folgejahres ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entleerung und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

7. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 40

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 27 Abs. 1 Nummer 2).
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 27 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 6 bewegliche Abwasserbehältnisse nicht über geeignete öffentliche Einrichtungen entsorgt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 und 5 sich nicht anschließen lässt oder die zu beseitigenden Anlageneinhalte nicht der Gemeinde überlässt,
 - c) den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 7 und 8 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in Abwasseranlagen einleitet,
 - f) entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 - g) entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 – 3 angeordnete Maßnahmen zur Eigenkontrolle nicht durchführt und/oder diese auch nicht nachweisen kann,
 - i) entgegen des § 9 Abs. 1 und Abs. 1a – 1f die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt,
 - j) festgestellte Mängel bei Abwasseruntersuchungen gem. § 10 Abs. 2 nicht unverzüglich beseitigen lässt,
 - k) entgegen § 11 Abs. 1 – 5 dem Beauftragten der Gemeinde den ungehinderten Zutritt nicht gewährt und/oder seinen Auskunfts-, Aufbewahrungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt,

- l) entgegen § 14 das Verlegen von Kanälen auf seinem Grundstück nicht duldet,
- m) entgegen § 16 (1) einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
- n) entgegen § 17 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
- o) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 18 und § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
- p) die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 19 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
- q) die Eigenkontrolle und Wartung bei dezentralen Abwasseranlagen nicht bestimmungsgemäß nach § 20 Abs. 1 ausführt und/oder festgestellte Mängel nach § 20 Abs. 5 nicht umgehend oder fristgemäß beseitigt,
- r) das Betriebstagebuch nach den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 nicht führt und/oder dieses dem Beauftragten der Gemeinde nicht vorlegt,
- s) die Wartungsprotokolle entgegen § 20 Abs. 3 nicht jährlich unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Wartungsdurchführung der Gemeinde in der vorgeschriebenen Form übersendet,
- t) entgegen § 21 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- u) entgegen § 21 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- v) entgegen § 22 Abs. 2 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen nicht außer Betrieb genommen werden,
- w) entgegen § 23 der Grundstückseigentümer keine Maßnahmen gegen Rückstau bei Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen errichtet,
- x) entgegen § 24 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- y) entgegen § 15 Abs. 3 den Kontrollschacht nicht in festgelegter Größe errichtet hat und/oder der Gemeinde das Befahren des Schachts nicht gestattet,
- z) entgegen § 27 Abs. 5 letzter Satz die ordnungsgemäße Entsorgung von Chemietoiletten nicht nachgewiesen wird,
- aa) Regenwasser- und Brunnenwassernutzungsanlagen ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeinde gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 errichtet,
- bb) entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 geeignete Messeinrichtungen nicht errichtet,
- cc) entgegen § 39 Abs. 1 und 3 seinen Auskunfts-, Anzeige- und Zutrittspflichten bezüglich

der Abgabenansprüche nicht bestimmungsgemäß nachkommt,
dd) entgegen § 40 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeindenicht richtig oder nicht
rechtzeitig nachkommt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit
einer Geldbuße von 5 EUR bis höchstens 1.000 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis
höchstens 500 EUR geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) (§ 3 Abs.
1 Nr. 3 b SächsKAG) bleiben unberührt.

§ 42

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde
nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten
Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwas-
ser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht
sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung
oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 22)
bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder
grobe Fahrlässigkeit.

§ 43

Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

8. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.3.1991 (BGBl. I S. 766) i.d.F. vom 3.8.1992 (BGBl. I S. 1464).

§ 45

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dohma vom 25.11.2010 außer Kraft.

Dohma, den 22.01.2016

Heinemann
Bürgermeister

Anlage

Abwassergebühren mit Stand vom 11.01.2016

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohma, den 22.01.2016

Heinemann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Abwassersatzung der Gemeinde Dohma

1. Die Höhe der Abwassergebühr **gemäß § 30** beträgt

- a) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung aus der Ableitung in eine zentrale Kläranlage

3,64 EUR/m³ Abwasser.

Neben den Mengengebühren werden Grundgebühren gemäß nachfolgender Übersicht erhoben:

Zählergröße zur Berechnung	Grundgebühr
bis Qn 2,5	6,00 EUR/Monat
Qn 6	9,00 EUR/Monat
Qn 10	14,25
	EUR/Monat

- b) für Rückstände, die aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Fäkaliengruben) entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden

42,57 EUR/m³ Rückstand.

Bei Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben gilt abweichend von dem Grenzwert nach Punkt 4 (abflusslose Gruben CSB-Gehalt kleiner oder gleich 1.000 mg/l) ein Grenzwert von 6.000 mg/l. Bei einem CSB-Gehalt > 6.000 mg/l wird ein Zuschlag von 2,00 EUR/m³ je angefangene 1.000 mg/l CSB erhoben.

- c) für Einleitungen von Ab- und Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle (Teilortskanäle), die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird folgende Gebühr erhoben:

57,97 EUR/angeschlossenes Grundstück/Jahr.

Die Gebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück fällig, unabhängig davon, ob ein gemeinschaftlicher Anschluss von mehreren Grundstücken vorliegt.

- d) für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das häusliche Abwasser gesammelt wird

32,92 EUR/m³ Abwasser

soweit der CSB-Gehalt kleiner oder gleich 1.000 mg/l ist. Beträgt der CSB-Gehalt für häusliches Abwasser nach Punkt 4 mehr als 1.000 mg/l, so wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,00 EUR je angefangene 500 mg/l erhoben zuzüglich der Analysekosten in Höhe von 12,00 EUR/Analyse.

Bei abflusslosen Gruben wird durch den Entsorger eine generelle Beprobung durchgeführt (Ermittlung CSB- und TS-Gehalt sowie Phosphor). Eine Gebühr gegenüber dem Grundstückseigentümer wird erhoben, wenn die Grenzwerte (CSB- und TS-Gehalt sowie Phosphor) nach Punkt 4 und 5 überschritten werden.

- e) für Abwasser und Rückstände aus Grundstücksentwässerungsgruben – Kleinkläranlagen, Fäkaliengruben und abflusslose Gruben nach den Punkten 2 und 4 wird zusätzlich zu den Überschreitungen der CSB-Konzentration ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben, wenn die Grenzwerte für Phosphorkonzentration und Trockensubstanzgehalt über Grenzwert sind.
- bei einer Phosphorkonzentration von > 10 mg/l 1,80 EUR/m³ angefangenen 5 mg/l
 - bei einem Trockensubstanzgehalt (TS) von > 1 % 0,80 EUR/m³ je angefangenen 0,1 % TS

- f) für Abwasser, welches in gemeindeeigene Kleinkläranlagen eingeleitet wird

2,94 EUR/m³ Abwasser.

- g) für durch den Grundstückseigentümer veranlasste analytische Bestimmungen des CSB-Gehalts

12,00 EUR.

2. Der Abgabensatz für eine Schadeinheit einschließlich der entstehenden Verwaltungskosten **gemäß § 36 Abs. 3** beträgt

42,29 EUR/ Schadeinheit/Veranlagungsjahr.